



## Sitzungsvorlage

für die Sitzung  
Rat

am:  
17.05.2017

TOP: 7.  
Status: öffentlich

### Änderung der Richtlinie für die Förderung der Vereine und Verbände in der Gemeinde Südlohn (Vereinsförderrichtlinie)

Die Vereinsförderrichtlinie vom 10.02.2016 sieht unter Nr. B.III.2. die Möglichkeit der Gewährung von Zuschüssen für den Betrieb und die Unterhaltung vereinseigener Anlagen, Gebäude und Einrichtungen vor. Diese Förderung kann erfolgen als Unterhaltungs-/Mietzuschuss und/oder Energiekostenzuschuss. Die Höhe des Unterhaltungs-/Mietzuschusses beträgt nach Nr. B.III.2.3.1. lit. d) pauschal pro Jahr für einen Probenraum, ein Probengebäude oder eine Altentagesstätte 500,00 €.

Hintergrund der Regelung ist, dass schon lange vor Inkrafttreten der Vereinsförderrichtlinie die Unterhaltung der Altentagesstätten durch die Kirchengemeinden jährlich durch die Gemeinde gefördert wurde. Allerdings waren in der Vergangenheit die Altentagesstätten als selbständige Einheiten ausgebildet und wurden sie damit fast nur für die Seniorenarbeit genutzt. Aus wirtschaftlichen Erwägungen und zur besseren Auslastung der Räume werden heute bei entsprechender Gelegenheit die bisher „selbständigen“ Altentagesstätten in Pfarrheime oder Pfarrzentren integriert.

Innerhalb der Beratung und Beschlussfassung über die Förderung der Vereine und Verbände für das Jahr 2017 ([Sitzungsvorlage Nr. 45/2017](#)) ([Anlage](#)) wurde im Kultur- und Sportausschuss am 03.05.2017 deutlich, dass die in der Vereinsförderrichtlinie getroffene Regelung der Förderung ausschließlich für die Seniorenarbeit genutzter Altentagesstätten vielfach nicht mehr der Realität entspricht und zu einer Ungleichbehandlung führt.

Daher empfiehlt der Kultur- und Sportausschuss dem Gemeinderat, die Vereinsförderrichtlinie vom 10.02.2016 in Nr. B.III.2.3.1. lit. d) dahingehend zu ändern, dass der Begriff „Altentagesstätte“ gegen „Pfarrheim / Pfarrzentrum“ ersetzt wird.

#### **Beschlussempfehlung**

Die Richtlinie für die Förderung der Vereine und Verbände in der Gemeinde Südlohn (Vereinsförderrichtlinie) vom 10.02.2016 wird in Nr. B.III.2. - Förderung vereinseigener Anlagen, Gebäude und Einrichtungen geändert.

Nr. B.III.2.3.1 (Unterhaltungs-/Mietzuschuss) erhält in lit. d) folgende Neufassung:

d) Probenraum/Probengebäude/Pfarrheim/Pfarrzentrum 500,00 €

Vedder

Schlottbom